

Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 02-00

Richtlinie 70/220/EWG;

- Übereinstimmung von in Verkehr befindlichen Fahrzeugen gemäß Anhang I, Nr. 7.1

Frage- oder Problemstellung

Hinsichtlich der Überprüfung der Übereinstimmung von in Verkehr befindlichen Fahrzeugen gemäß Anhang I, Nr. 7.1, hat sich die Frage ergeben, unter welchen Bedingungen der Nachweis von Herstellermaßnahmen zu Laufleistungen bis 80.000 km ausreichend ist und unter welchen Bedingungen diese Maßnahmen bis zu 100.000 km zu erfolgen haben.

Die Lösung wurde mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen abgestimmt.

Lösung

Hinsichtlich der Auslegung dieser Vorschrift muß zwischen der Erteilung von Typgenehmigungen nach der Richtlinie 70/220/EWG und der nationalen Einstufung mit emissionsbezogenen Schlüsselnummern und ggf. damit verbundenen steuerlichen Förderungen unterschieden werden.

Erteilung von Typgenehmigungen nach der Richtlinie 70/220/EWG

Ab 01.01.2005 darf die Ersterteilung von Typgenehmigungen nach der Richtlinie 70/220/EWG nur noch erfolgen, wenn der Hersteller auch die Maßnahmen zu einer Laufleistung von 100.000 km nachweisen kann.

Bei Typgenehmigungen nach der Richtlinie 70/220/EWG, die bereits vor diesem Datum erteilt worden sind, sind generell die Maßnahmen zu einer Laufleistung von 80.000 km nachzuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einhaltung der Grenzwerte nach der Zeile A (Typgenehmigung „A“) oder der Zeile B (Typgenehmigung „B“) erfolgte und auch dann, wenn diese Typgenehmigungen nach dem 01.01.2005 erweitert werden. Die Erweiterung von Typgenehmigungen „A“ nach der Richtlinie 70/220/EWG, die die Einhaltung der Grenzwerte der Zeile A beinhaltet, endet jedoch in Abhängigkeit von der Fahrzeugklasse zum 31.12.2005 bzw. 31.12.2006.

Nationale Einstufung mit emissionsbezogenen Schlüsselnummern

Für den Nachweis EURO 4 (z. B. Schlüsselnummern 62-64 für M₁-Fahrzeuge) sind neben den Grenzwerten der Zeile B alle für den Fahrzeugtyp erforderlichen und feststehenden Vorschriften einzuhalten und vorzeitig zu erfüllen (z. B. OBD, -7°C-Prüfung) (S 34/37.15.02-12/14 Va 99 vom 01.07.1999). D. h., dass der Fahrzeughersteller für eine EURO 4-Einstufung auch die Maßnahmen zu einer Laufleistung von 100.000 km nachzuweisen hat. Die Antragsunterlagen zum Zwecke der nationalen Schlüsselung von EURO 4-Fahrzeugen müssen eine Herstellerbestätigung über die Gewährleistung der letztgenannten Maßnahmen beinhalten.

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren



Nr. 02-00

Wird eines der ab 01.01.2005 zu erfüllenden Kriterien nicht eingehalten, erfolgt bei einer Typgenehmigung „B“ die nationale Einstufung höchstens nach EURO 3 und D 4 (z. B. Schlüsselnummern 53–55 für M₁-Fahrzeuge).

Werden bei der Überprüfung der Übereinstimmung von in Verkehr befindlichen Fahrzeugen Emissionswerte überprüft, gelten die Grenzwerte gemäß der nationalen Einstufung mit den emissionsbezogenen Schlüsselnummern.

Flensburg, 17.01.2000
412-613